

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 33 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285) in Verbindung mit §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.07.2013 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

*Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 6 Stunden	60 Euro,
von mehr als 6 Stunden	70 Euro.

(3) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit gehört auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse vorzubereiten. Es wird jedoch jeweils nur eine Sitzung zur Vorbereitung als notwendig anerkannt. Darüber hinaus werden jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse dienen, anerkannt.

(4) Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden wegen der überdurchschnittlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung von je 60 Euro monatlich.

(5) Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen auf Nachweis erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Vorsitzende kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerter.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Liegen Inanspruchnahme nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im Übrigen erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz 100 Euro beträgt.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält anstelle des Ersatzes seiner Ausgaben und seines Verdienstaufhalles eine Aufwandsentschädigung von 460 Euro monatlich.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 3 Monate weiter zu zahlen.

(3) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten ehrenamtlich Tätige und der Verbandsvorsitzende neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Entschädigung vom 05. Dezember 1978, geändert am 27.11.2001 außer Kraft.